

- a) in den ersten Stagen am Markte, in der Grimma'schen Straße, der Reichsstraße, der Petersstraße, der Katharinenstraße, der Hainstraße und auf dem Brühl, von jedem Fenster vorn heraus, wobei ein Erker für zwei Fenster gerechnet wird
- b) in den andern Straßen und in Höfen, so wie in den obern Stagen, von jedem Fenster

III. Von Verkäufern auf Haus- und Hofständen:

- a) mit verschlossenen Behältnissen
- b) auf freiem Haus- oder Hofraum

Bei ungewöhnlich kleinen Ständen und Geschäften können jedoch die Deputirten des Rath's eine Ermäßigung der höheren Sätze eintreten lassen.

IV. Von Buden nach Verhältniß der Größe, von jeder Elle Länge oder Breite:

- 1) auf dem Markte:
 - auswendige und Erdbuden nach Außen
 - inwendige Buden
 - Erdbuden am Mittelgange
- 2) auf der Grimma'schen Straße und dem Raschmarke
- 3) auf der Reichsstraße und Katharinenstraße
- 4) auf dem Brühl, dem Thomas- und Nicolai-Kirchhofe, der Universitätsstraße, dem Neumarkte, dem Augustus-Platz und sonst
- 5) Tischler- und Tapezierer-Buden auf dem Neufirchhof

Anmerkung:

Es ist dabei vorausgesetzt, daß die Buden die Normal-Tiefe von 4 Ellen nicht überschreiten. Von tieferen Buden ist, wo dergleichen überhaupt noch zugelassen werden können, auf jede Elle mehrerer Tiefe der tarismäßige Betrag des Standgeldes nochmals zur Hälfte zu bezahlen.

V. Von freien Ständen, nach Verhältniß der Größe, von jeder Elle Länge:

- bei ganz freien Ständen
- bei bedeckten Latten- und Budenständen

VI. Von Feilschaften auf bloßen Kisten, Tischen oder freiem Erdboden überhaupt

VII. Besondere Sätze finden statt:

- 1) bei den fremden Buchhändlern zu
- 2) bei den Tuchmachern:
 - von verschlossenen Niederlagen zu
 - von unverschlossenen Behältnissen zu
 - von bloßen Ständen zu
- 3) bei den auf dem Gewandhause feilhaltenden Kürschnern zu
- 4) bei den fremden Lohgerbern:
 - wenn sie bloß Schaafleder führen
 - wenn sie Schaaf- und Fahlleder führen
 - wenn sie Sohlenleder führen:
 - bis zu 10 Bürden
 - über 10 bis zu 20 Bürden
 - über 20 bis zu 40 Bürden
 - über 40 Bürden
- 5) bei den Böttchern:
 - von einem einspännigen Fuder Waare zu
 - von einem zweispännigen Fuder Waare zu
- 6) bei den Töpfern:
 - von einem einspännigen Fuder Waare zu
 - von einem zweispännigen Fuder Waare zu
- 7) bei den fremden Schuhmachern, von jedem überhaupt zu
- 8) bei den Schankbuden

9) bei Schaubuden nach dem jedesmaligen Ermessen des Rath's.

Von den in diesem Tarif enthaltenen Bestimmungen finden bloß folgende Ausnahmen und Befreiungen statt:

- 1) Hiesige Bürger genießen die Befreiung von dem unter Nr. V. des Tarifs für freie Stände u. s. w. geordneten Standgelde;
- 2) hiesige Schutzverwandte haben in gleichem Falle bloß die Hälfte des tarismäßigen Standgeldes zu bezahlen;
- 3) hiesige Handwerker genießen, wenn sie auf ihren Innungsplätzen feil halten, auch in Buden völlige Befreiung vom Standgelde;
- 4) andere hiesige Bürger, ingleichen Schutzverwandte, haben, wenn sie in Buden feil halten, auf welche die Bestimmungen unter Nr. IV. des Tarifs Anwendung leiden, nur die Hälfte des Standgeldes zu bezahlen.

Werden jedoch hiesigen Bürgern oder Schutzverwandten, auf Verlangen, auswendige oder Erdplätze auf dem Markte, oder hiesigen Handwerkern überhaupt andere Plätze, als ihre Innungsplätze angewiesen, so haben sie das volle Standgeld zu bezahlen.

	Standgeld		Anmerk.	
	1	2	1	2
a) in den ersten Stagen am Markte, in der Grimma'schen Straße, der Reichsstraße, der Petersstraße, der Katharinenstraße, der Hainstraße und auf dem Brühl, von jedem Fenster vorn heraus, wobei ein Erker für zwei Fenster gerechnet wird	15	—	10	—
b) in den andern Straßen und in Höfen, so wie in den obern Stagen, von jedem Fenster	7	5	5	—
III. Von Verkäufern auf Haus- und Hofständen:	15	—	10	—
a) mit verschlossenen Behältnissen	10	—	7	5
b) auf freiem Haus- oder Hofraum	—	—	—	—
IV. Von Buden nach Verhältniß der Größe, von jeder Elle Länge oder Breite:	—	—	—	—
1) auf dem Markte:	15	—	10	—
auswendige und Erdbuden nach Außen	7	5	5	—
inwendige Buden	10	—	7	5
Erdbuden am Mittelgange	15	—	10	—
2) auf der Grimma'schen Straße und dem Raschmarke	22	5	15	—
3) auf der Reichsstraße und Katharinenstraße	7	5	5	—
4) auf dem Brühl, dem Thomas- und Nicolai-Kirchhofe, der Universitätsstraße, dem Neumarkte, dem Augustus-Platz und sonst	4	—	2	5
5) Tischler- und Tapezierer-Buden auf dem Neufirchhof	—	—	—	—
V. Von freien Ständen, nach Verhältniß der Größe, von jeder Elle Länge:	—	—	—	—
bei ganz freien Ständen	2	—	1	—
bei bedeckten Latten- und Budenständen	2	5	2	5
VI. Von Feilschaften auf bloßen Kisten, Tischen oder freiem Erdboden überhaupt	—	—	—	—
VII. Besondere Sätze finden statt:	10	—	10	—
1) bei den fremden Buchhändlern zu	—	—	—	—
2) bei den Tuchmachern:	1	—	1	—
von verschlossenen Niederlagen zu	20	—	20	—
von unverschlossenen Behältnissen zu	7	5	7	5
von bloßen Ständen zu	20	—	20	—
3) bei den auf dem Gewandhause feilhaltenden Kürschnern zu	—	—	—	—
4) bei den fremden Lohgerbern:	10	—	10	—
wenn sie bloß Schaafleder führen	15	—	15	—
wenn sie Schaaf- und Fahlleder führen	—	—	—	—
wenn sie Sohlenleder führen:	20	—	20	—
bis zu 10 Bürden	25	—	25	—
über 10 bis zu 20 Bürden	1	—	1	—
über 20 bis zu 40 Bürden	1	10	1	10
über 40 Bürden	—	—	—	—
5) bei den Böttchern:	—	—	—	—
von einem einspännigen Fuder Waare zu	4	—	4	—
von einem zweispännigen Fuder Waare zu	7	5	7	5
6) bei den Töpfern:	—	—	—	—
von einem einspännigen Fuder Waare zu	5	—	5	—
von einem zweispännigen Fuder Waare zu	10	—	10	—
7) bei den fremden Schuhmachern, von jedem überhaupt zu	2	5	2	5
8) bei den Schankbuden	2	15	2	5

mit ein gefahr auf

Di

empfe

Die

versich der

L

über gegen

Bei

(ch) im